

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 25.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Wie geht es weiter mit dem Telemichel?

Nach aktuellen Presseberichten sind die seit Jahren von dem Hamburger Unternehmer Martin Dencker vorangetriebenen Pläne zur Nutzung des Heinrich-Hertz-Turms als Restaurant nun fertiggestellt. Das hierzu erstellte Gutachten inklusive Preiskalkulation soll in Kürze bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Sind dem Senat die Planungen des Hamburger Unternehmers Martin Dencker zur Nachnutzung des Heinrich-Hertz-Turms bekannt?*

Wenn ja, welche Informationen zu diesen Planungen liegen dem Senat vor?

2. *Gab es vor der Übergabe des Gutachtens beziehungsweise vor der offiziellen Beantragung einer Genehmigung Gespräche mit den zuständigen Behörden über die oben genannten Planungen?*

Wenn ja, wann und welche Themen wurden dort diskutiert?

Der genannte Unternehmer hat dem zuständigen Bezirksamt seine Absicht, den Heinrich-Hertz-Turm wieder für gastronomische Zwecke zu nutzen, bei einem Termin im September 2013 erläutert.

Am 18. Dezember 2013 hat ein Ortstermin im Heinrich-Hertz-Turm mit Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Bezirksamts, der Feuerwehr, der Obersten Bauaufsicht und der Deutschen Funkturm GmbH sowie dem Bauherrn und seinen Planern stattgefunden.

Bei beiden Terminen wurden vor allem Verfahrensfragen und brandschutztechnische Themen erörtert; im Rahmen des Ortstermins wurde insbesondere das Evakuierungskonzept besprochen.

Beim Ortstermin wurde dem Bauherrn angeraten, das vorgestellte Evakuierungskonzept zu überarbeiten, da es in der dargestellten Form nicht genehmigungsfähig wäre, und zur Prüfung im Rahmen eines Bauantrags einzureichen.

3. *Welche Unterlagen sind für die Genehmigungen der Umbau- und Nutzungsplanungen von Herrn Dencker bei den zuständigen Behörden einzureichen? Sofern bereits Unterlagen vorliegen, bitte Titel und Einreichungsdatum angeben.*

Es sind die nach § 4 Absatz 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) notwendigen Unterlagen für die Prüfung eines Sonderbaus (Hochhaus) im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) einzureichen. Über den § 4 Absatz 2 BauVorlVO hinausgehende Unterlagen bleiben den zu beteiligen Nebenrechtsdienststellen ausdrücklich vorbehalten.

Dem zuständigen Bezirksamt liegen bisher keine Unterlagen vor.

4. *Wie lange wird eine Genehmigung nach Einreichung der vollständigen Unterlagen voraussichtlich dauern?*

Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Bauantrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen beschieden werden soll.

5. *Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um die Nachnutzung für den Heinrich-Hertz-Turm zu ermöglichen?*

Siehe Drs. 20/3997.

6. *Welche Möglichkeiten zur Förderung der geplanten Maßnahmen (beispielsweise Mittel aus der Denkmalförderung) bestehen und welche Voraussetzungen müssen hierfür jeweils erfüllt sein?*

Da die Maßnahme der für Denkmalschutz ständigen Behörde nicht bekannt ist, kann nicht beurteilt werden, ob sie denkmalpflegerisch als förderfähig einzustufen wäre.